



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. Februar 2020 wird die I. Vierteljahresrate 2020 für Gewerbesteuer vorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einbezahlt oder überwiesen werden. **Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben.** Verrechnungsschecks bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 10, -14 13, -14 15, -14 16, -14 22, -14 23 und -14 24.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum

1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 27. Januar 2020, STADT FÜRTH**

i.A.

**Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin**

### Bahn Landwirtschaft Unterbezirk Fürth

Am **Sonntag, 8. März, 15 Uhr**, findet im Südwestlichen Gartenbauverein, Stettiner Straße 45, die diesjährige Jahreshauptversammlung des Vereins Bahn Landwirtschaft statt. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Anträge an die Versammlung bitte bis spätestens **21. Februar** schriftlich beim Vorstand des Unterbezirk Fürth einreichen.

**Gez. Segitz, Vorstand**

### Jagdgenossenschaft Stadeln - Mannhof

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Stadeln - Mannhof am **Donnerstag, 27. Februar**, in Stadeln, Unterrichtsraum der FFW Stadeln, Stadelner Hauptstraße 96, 90765 Fürth, Beginn **20 Uhr**.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Neuorganisation der Auszahlung des Jagdpachtes
6. Antrag auf Aufnahme eines Mitpächters in den bestehenden Jagdpachtvertrag
7. Antrag auf Verlängerung des bestehenden Jagdpachtvertrages

8. Verschiedenes

### Georg Knorr, Jagdvorsteher

Georg Knorr, Mannhofer Straße 44, 90765 Fürth, Telefon 76 73 15

### Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 291 b „Hornschuchcampus“ in der Gemarkung Fürth

Der Bau- und Werkausschuss der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2018 den Entwurf des Bebauungsplans Nummer 291 b „Hornschuchcampus“ einschließlich der Entwurfsbegründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde vom 2. November 2018 bis einschließlich 7. Dezember 2018 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die benachbarten Städte und die Naturschutzverbände wurden mit Schreiben vom 30. Oktober 2018 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung bzw. der förmlichen Beteiligung wurden Anregungen und Bedenken geäußert. Diese haben vor allem durch die Wahl des Entwässerungssystems und den Umgang mit Starkregenereignissen zu so wesentlichen Planänderungen geführt, dass der Plan, die textlichen Festsetzungen, die textlichen Hinweise sowie die Begründung und die Anlagen teilweise ergänzt werden mussten.

Auf Grund dieser Änderungen, die teilweise die Grundzüge der Planung berühren, wird der Plan nun erneut öffentlich ausgelegt. Die Änderungen betreffen fol-

gende Punkte und sind in den Anlagen zum erleichterten Auffinden rot gekennzeichnet:

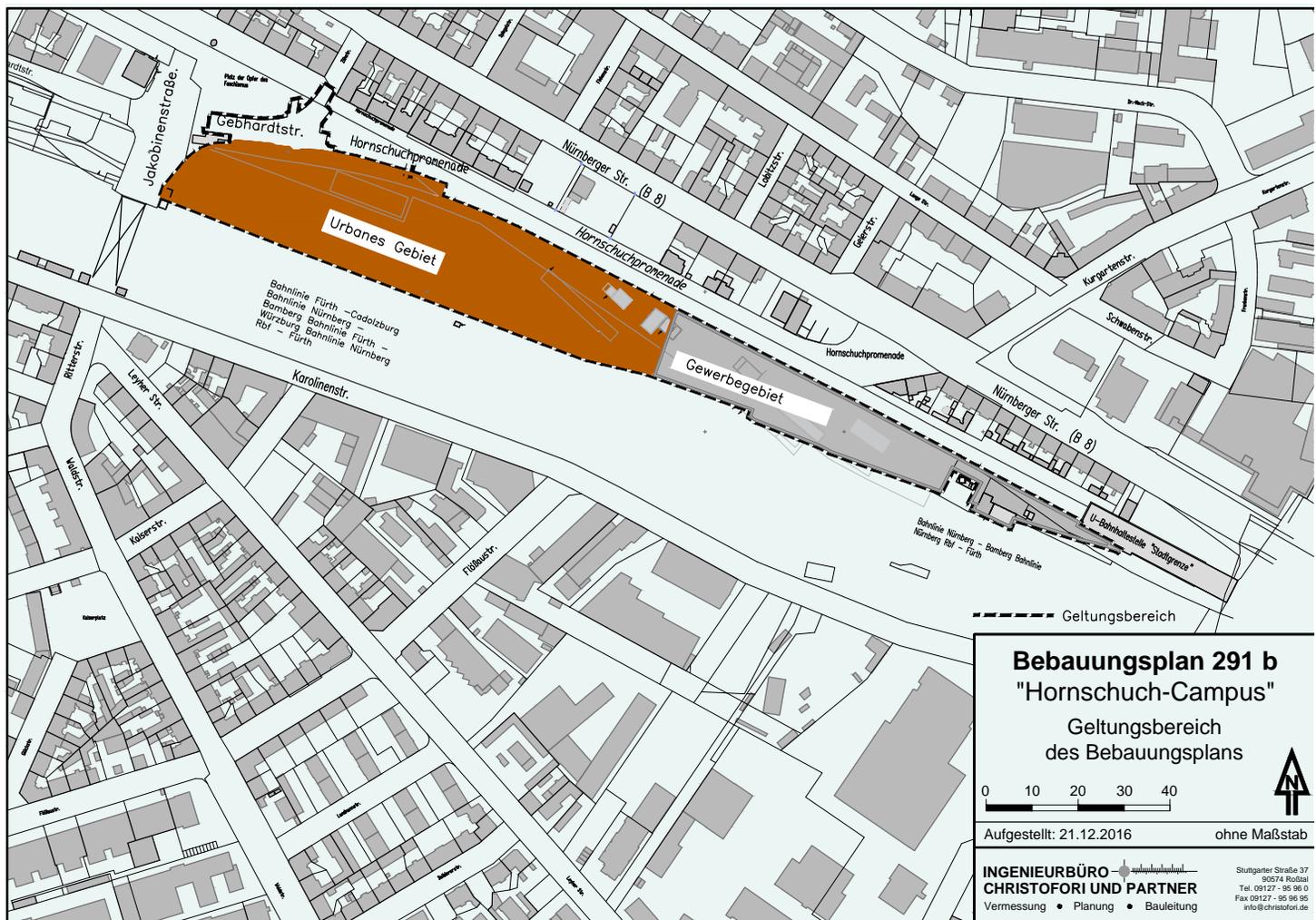
#### Änderungen im Planblatt:

##### - Zeichnerische Änderungen:

- o Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen (Entwässerung)
- o Höhen (aufgrund der Überflutung sowie Straßenplanung)
- o Nebenanlagen (TG Zufahrten)
- o Öffentliche Grünflächen u. a. als Retentionsraum und als öffentliche Versickerungsanlage für die Verkehrsflächen
- o Private Grünfläche mit privater Versickerungsanlage für Teilflächen GE1-GE3
- o Private Abwasserleitung im Bereich der privaten Grünflächen südlich GE1 und GE2
- o Anpassung der Baugrenzen
- o Verschiebung Parkhaus
- o Flächen für Versorgungseinrichtungen (Strom/Gas) festgesetzt
- o Nicht mehr benötigte Überleitungsflächen Starkregen zurückgenommen

##### - Textliche Änderungen:

- o Differenzierung der Nutzungen in den Bauflächen im MU (Urbanem Gebiet)
- o Zulässige Gebäudehöhen (siehe Begründung Parkhaus)
- o Zulässigkeit Überschreitung Vordächer
- o CEF Maßnahmen Konkretisierung zum Zeitpunkt der Durchführung, Maßnahmenlageplan ergänzt, Konkretisierung Vermeidungsmaßnahme 3
- o Schallschutz (siehe eingeführte DIN-Normen)
- o Starkregenereignisse, Abwasser allgemein: Anpassung an das geänderte Entwässerungssystem (Trennsystem) sowie Versickerung im Planungsgebiet
- o Festsetzung Gründach im gesamten Geltungsbereich
- o Festsetzung Fassadenbegrünung für das Parkhaus



**- Textliche Hinweise im Planblatt**

- o Schallschutz
- o Starkregenereignisse

**Änderungen in der Begründung:**

- Ergänzung Abschätzung Überflutungsnachweis (Berechnung und Zeichnung) als Anlage zur Begründung
- Klarstellung im Gutachten Verkehrserzeugung bzgl. des Parkhauses
- Ergänzung Radwegführung und Barrierefreiheit mit Anbindung an die U-Bahn
- Anpassung Entwässerungssystem (jetzt Trennsystem)
- Wasserrechtliches Verfahren erforderlich
- Versickerung von Oberflächenwasser im Plangebiet möglich
- Umgang mit Oberflächenwasser, Starkregenereignissen, Überflutungsflächen im öffentlichen Bereich, Rückhaltung auf privaten Flächen, Festsetzung von Höhen für Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) zum Schutz vor Starkregen

- Schmutzwasser (Ergänzung)
  - Ver- und Entsorgung: Trafostationen, Gasdruckreglerstation
  - Schallschutz: Anpassung an eingeführte DIN-Normen, Erläuterungen zur Berechnung und Umsetzung
  - Gesonderter Maßnahmenplan CEF-Maßnahmen
  - Einbezogene Flurstücksnummern an erfolgte Grundstücksteilungen angepasst
- Änderung bei der Begründung der Festsetzungen:**
- Höhenüberschreitung Parkhaus
  - Ausnahmen (Vordächer außerhalb der Baugrenzen)
  - Dachbegrünungen
  - Starkregen, Flächen, Festsetzungen
  - Öffentliche Grünflächen mit Versickerungsanlagen
  - Schallschutz: Anpassung an eingeführte DIN-Normen
- Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:**  
Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit beginnt am **20. Februar**

**und endet am 23. März 2020.**  
Der Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 291 b einschließlich Begründung (mit allen Anlagen) und die umweltbezogenen Stellungnahmen können im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im II. Stock (Ebene 2.2), in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.  
**Gemäß § 4a Abs.3 Satz 2 BauGB bitten wir, nur Stellungnahmen zu den geänderten und ergänzten Teilen des B-Plans und der Begründung samt Anlagen abzugeben. Diese Änderungen sind im Plan und in der Begründung rot gekennzeichnet.**  
Zusätzlich werden die Verfahrensunterlagen ebenfalls für diesen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Fürth ([www.fuerth.de/buergerbeteiligung](http://www.fuerth.de/buergerbeteiligung)) zur Verfügung stehen.  
Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Beden-

ken vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein späterer Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können telefonisch unter 974-33 19 (Frau Korda) vereinbart werden.  
**Fürth, 6. Februar 2020, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

## WAHLEN

### Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters am 15. März 2020

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der Öffnungszeiten in der Zeit vom **24. Februar 2020** (20. Tag vor dem Wahltag) bis zum **28. Februar 2020** (16. Tag vor dem Wahltag)

am **Montag** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**,

am **Dienstag** in der Zeit von **8 bis 12 Uhr**,

am **Donnerstag** in der Zeit von **7.30 bis 16 Uhr**,

am **Mittwoch und Freitag** in der Zeit von **7.30 bis 12 Uhr**

im **Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, I. Stock, Zimmer 121 (Zugang ist barrierefrei)**,

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der

oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 23. Februar 2020 (21. Tag vor dem Wahltag) eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

5. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

5.1 durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt Fürth,

5.2 durch Briefwahl.

6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind

6.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn

6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder

6.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nummer 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder

6.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

7. Der Wahlschein kann bis zum 13. März 2020 (2. Tag vor dem Wahltag), 15 Uhr, beim **Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, II. Stock, Zimmer 226**, schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

In den Fällen der Nummer 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

8. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

9. Die Wahlberechtigten erhalten mit dem Wahlschein

- einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

10. Der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Wahlberechtigten dürfen der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Fürth vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einen Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

11. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum

Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

12. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter

missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

13. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle

einbringen, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

**Fürth, 10. Februar 2020, STADT FÜRTH**

**Mathias Kreitinger, Berufsmäßiger Stadtrat**

## BEKANNTGABE

Am **12. Februar 2020** werden an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth

**Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth,**

die **Bekanntmachungen der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters am 15. März 2020**

durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht.**

**Fürth, 4. Februar 2020, STADT FÜRTH**

**Mathias Kreitinger, Stadtwahlleiter**

## BAUGENEHMIGUNGEN

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Errichtung von neun geförderten Mietwohnungen

**Grundstück:** Herboldshofer Straße 1, Gemarkung Stadeln, Flur-Nummer 50, 165/14, 506/12 und 50/1

**Antragsteller:** WBG Fürth GmbH, Siemensstraße 28, 90766 Fürth

### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben. Da es sich hier um staatlich geförderten Wohnungsbau handelt, ist eine entsprechende dingliche Sicherung im Grundbuch erforderlich; der Nachweis ist zu führen.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung, da von nachbarschützenden Vorschriften, z. B. den einzuhaltenden Abstandsflächen nach Art. 6

BayBO, nicht abgewichen werden musste.

Die westliche Abstandsfläche wurde mittels „Zustimmung gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO“ durch die Stadt Fürth übernommen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

#### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetprä-

senz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

bach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.** ■

# Familiennachrichten

## Anmeldung der Eheschließungen

Cassia Herzog – Andi Gruber, Fürth; Ines Wachsmann – Andreas Hochhäuser, Flur-

nas Köckritz, Kornstr.; Sylvia Nagel – Franz-Josef Bieber, Gustav-Schickedanz-Str. 9; Yasmin Kellermann – Michael Schlaffer, Fürth; Daniela Prosch – Matthias Schlotter, Poppenreuther Str. 42; Stefanie Korn – Immanuel Reinschlüssel, Theaterstr. 25; Susanne Stigler – Christian Bauer, Schönblick 2; Katharina Hobauer – Gerd Schöpp, Fürth; Monika Stachura – Alexander Knauer, Schwabacher Str. 205; Katharina Gallenmüller – Jochen Martin-Creuzburg, Amalienstr. 55; Johanna Rabe – Clemens Sonntag, Gießereistr. 10; Sonja Landler – Nicolai Schlegel, Fürth; Susanne Wagner – Theophilus Arenz, Otto-See-ling-Promenade 20.

## Geburten

Sonay und Savaş Şen, Sohn Güney Savaş, Zirndorf; Diana-Ramona Tampa und Christian Bira, Tochter Briana Bira, Flugplatzstr. 78b; Sofia Gavriilidou und Michail Savvidis, Tochter Anastasia Savvidou, Nürnberg; Virginia Zofia und Dominik Jakšić, Tochter Aurelia Emilia; Melanie und Daniel Arnold, Tochter Marie, Dietenhofen; Sarah und Florian März, Tochter Vivien, Hardstr. 44; Nicole und Peter Staschik, Tochter Giulina Paula Anja, Adelsdorf; Saskia Bauriedl, Tochter Violet Hope, Hornschuchpromenade 33; Saskia Breitschuh, Sohn Liam Paul, Fürth; Christiane Borgner und David Younis, Tochter Cosma Borgner, Entensteig 51; Sabine Weißenberger – Georg Boß, Sohn Toni Lorenz Weißenberger, Blütenstr. 19; Petra und Maximilian Carl, Tochter Lea Hannah, Nürnberg; Michele Alves Chaves Brugnara und Ricardo Henrique Brugnara,

Sohn Gabriel Henrique Alves Brugnara, Heßdorf; Alexandra und Linus Steinkugler, Sohn Leander Emil, Johannes-Götz-Weg 29.

## Sterbefälle

Heide Sandner (76), Philipp-Reis-Str. 143; Rosine Ziegler (86), Berlinstr. 51; Hans Schmidt (66), Am Grünerpark 38; Luise Scheiderer (78), Robert-Koch-Str. 56; Markar Baghonian (84), Nürnberg; Wolfgang Distler (75), Würzburger Str. 7; Dietmar März (78), Espanstr. 46; Georg Peter Wagner (95), Cuxhavener Str. 66; Agnes Becker (87), Marienring 13; Adolf Buttenhauser (80), Talblick 1; Sieglinde Walter (82), Goethestr. 18; Gertrud Warmuth (81), Friedrich-Ebert-Str. 4; Maria Hartig (83), Östliche Waldringstr. 29a; Otto Dietl (93), Neumannstr. 52. ■

## Eheschließungen

Natalia Maria Markot – Marcin Ciećwierz, Rosenstr. 34.

**BESTATTUNGEN  
FORSTMEIER**

Jederzeit  
für Sie  
erreichbar



**Wir helfen weiter**

**90766 Fürth**  
Friedrich-Ebert-Str. 11  
☎ 0911 - 77 15 30

beratung@bestattungen-forstmeier.de

www.bestattungen-forstmeier.de

MÜLLER

Seit 1971.



**MEISTERBETRIEB**

- Werkstatt
- Ausstellung
- Büro

90765 Fürth  
Friedenstraße 20  
Telefon  
0911 - 7906690

90522 Unterasbach  
Jasminstr. 1  
(am Friedhof)  
Telefon  
0911 - 697343

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!





SIEBENKÄSS

GRABMAL • BILDHAUEREI  
NATURSTEINBEARBEITUNG

www.SIEBENKAESS.de

Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136

Gartenbau  
**HANNWEG**

Terrassenbau  
Pflasterarbeiten  
Natursteinmauern



Rollrasen  
Teichbau

90768 Fürth-Vach · Tel. 0911/761126  
Zedernstraße 12 · Fax 0911/763326

BESTATTUNGEN  
**Geyer**

Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen



☎ 0911 / 77 10 38

Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15

Wir begleiten Sie  
im Trauerfall

www.bestattungen-geyer.de

Anzeigenannahme

Tel. 976 40 79 66  
anzeigen@herbstkind-wa.de  
www.stadtzeitung-fuerth.de